

Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Praxischeck „Einfach Gründen für Start-ups“ in Niedersachsen

Stand: 26.01.2026

Allgemeiner Teil

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) und die Clearingstelle des Landes Niedersachsen treiben die Empfehlungen aus dem Praxischeck „Einfach Gründen für Start-ups“ in Niedersachsen aktiv voran. In den vergangenen Monaten haben sie die Vorschläge mit unterschiedlichen niedersächsischen Ministerien und nachgelagerten Behörden geprüft. Einige dieser Empfehlungen wurden bereits umgesetzt, weitere befinden sich derzeit in der Umsetzung (Einzelheiten siehe Besonderer Teil ab Seite 3).

Im Rahmen des Praxischecks wurde insbesondere die Bedeutung von **Vereinfachungen im Förderbereich** betont. Auf der Grundlage eines interministeriellen Arbeitskreises wurden inzwischen umfangreiche Erleichterungen im Förderwesen beschlossen. Dadurch können **künftige Förderrichtlinien des Landes** von den jeweiligen Ministerien vereinfacht und Richtlinienaufstellungsverfahren durch die Einführung der neuen „Zentralen Stelle Förderwesen“ beschleunigt werden. Zu den Erleichterungen gehören bspw.:

- Weniger Prüfungen und Nachweispflichten: Nach dem Vorbild der EFRE/ESF+-Förderung wird auch in der Landesförderung ein Entfall des ausführlichen Zwischennachweises bei maximal 200.000 Euro bzw. maximal 18 Monaten Förderung ermöglicht.
- Sowohl im Bereich der Landes- als auch der EU-Förderung wird das Verfahren für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn vereinfacht: Kleine und mittlere Vorhaben können nun ohne gesonderten Antrag früher begonnen werden. Künftig können im Bereich Unternehmensförderung Maßnahmen bis zu 100.000 Euro bereits begonnen werden, sobald der Förderantrag gestellt worden ist.



- Im Bereich der Landesförderung wird bei Vorauszahlungen die ab der Auszahlung der Fördermittel laufende Verwendungsfrist von 2 auf 6 Monate verlängert – die Ausgestaltung hängt vom jeweiligen Förderprogramm ab.

Ferner stand das Thema Bürokratieabbau für Start-ups auf der Tagesordnung der Amtschefkonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz. Dort hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) berichtet, dass das Vergaberecht überarbeitet werden soll, um die Beteiligungsmöglichkeiten junger Unternehmen an öffentlichen Beschaffungen zu verbessern. Es hat auch darauf aufmerksam gemacht, dass die **KfW-Gründerplattform-App** seit Oktober 2025 an die Gewerbe- und Finanzbehörden angebunden ist und mit dem NOOTS-Staatsvertrag die rechtliche Grundlage für einen **automatisierten Datenaustausch** zwischen öffentlichen Stellen geschaffen wurde.

Darüber hinaus hat sich der **Niedersächsische Landtag** im Rahmen von **Entschließungsanträgen zur Unterstützung von Start-ups** u. a. mit Vereinfachungen für Start-ups befasst. Sowohl die Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen als auch die CDU haben jeweils eigene Anträge zum Thema *Unterstützung von Start-ups* eingebracht. Im Rahmen dessen hat das MW im Wirtschaftsausschuss berichtet und die konkreten Ergebnisse des Praxischecks einfließen lassen. Das Empfehlungspapier wurde dem Ausschuss zur Verfügung gestellt, sodass die Ergebnisse des Praxischecks auch auf politischer Ebene Eingang gefunden haben.



Besonderer Teil

Die folgende Übersicht enthält die Empfehlungen aus dem Praxischeck, die bereits umgesetzt wurden oder sich derzeit in Umsetzung befinden.

Empfehlung aus dem Praxischeck	Umsetzungsstand
<i>1. Förderung und Finanzierung</i>	
Die Übersicht über Start-up-Förderprogramme sowie deren Auffindbarkeit und Beratung sollten durch eine digitale Plattform (bspw. <i>innomatch</i>), die Vernetzung zu weiteren Plattformen und eine konkrete Ansprechperson für die Beratung optimiert werden.	Das Land Niedersachsen arbeitet derzeit an einem zentralen Förderfinder, der eine intelligente Suche beinhalten und die Auffindbarkeit der Förderprogramme verbessern soll. Hieraus soll zu den Antragsportalen der einzelnen Förderprogramme verlinkt werden. Außerdem wird momentan der Webauftritt der niedersächsischen Start-up-Initiative überarbeitet. Ziel dieser Überarbeitung ist u.a. eine verbesserte Aufbereitung und Auffindbarkeit von Förderprogrammen für interessierte Start-ups. Die Innovations- und Vernetzungsplattform <i>innomatch</i> bietet seit kurzem einen Förderfinder speziell für Start-ups. Hier werden relevante Förderprogramme des Landes, des Bundes und der EU in einer Datenbank aufbereitet zur Verfügung gestellt. Die Einträge können nach verschiedenen



	Kategorien wie Förderempfänger, Fördermittelgeber oder Art der Finanzierung (Zuschuss, Darlehen, Beteiligung usw.) gefiltert werden. Beide Förderfinder werden künftig ineinandergreifen. Zudem hat das MW die Idee eines adressatengerechten, gebündelten und digitalen Informationsformats zu Förderungen auf EU- und Bundesebene in den Prozess zur Erstellung der Start-up- und Scale-up-Strategie des Bundes eingebracht.
Die Vergabe von Wandeldarlehen sollte als alternatives Förderinstrument geprüft werden.	Die Vergabe von Wandeldarlehen ist grundsätzlich möglich und liegt in der Entscheidung des jeweils zuständigen Fachreferats. Das MW bezieht Förderinstrumente wie bspw. Wandeldarlehen, rückzahlbare Zuschüsse etc. in die künftigen Überlegungen zur Ausgestaltung der Start-up-Förderprogramme ein.
Start-ups sollte der Zugang zu öffentlichen Aufträgen vereinfacht werden, indem ihnen bspw. Schulungen zu den Grundlagen des Vergaberechts angeboten werden und die Zahl der formalen Kriterien (Mindestumsätze, Eigenkapitalquoten) verringert wird.	Die meisten Schulungen zum Vergaberecht stehen auch Unternehmen offen. Die Teilnahmegebühr für solche Schulungen liegt im Normalfall im mittleren dreistelligen Bereich.



	Die Verringerung der Eignungskriterien erfordert Anpassungen am Bundesrecht, auf das das Land Niedersachsen wenig Einfluss hat. Vergabestellen haben allerdings die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen auf einige dieser Kriterien zu verzichten. Weitere Ansätze zur Vereinfachung des Vergaberechts befinden sich derzeit in Prüfung.
Zur Vereinfachung von Beschaffungsvorgängen sollten die Wertgrenzen des Vergaberechts für Start-ups wesentlich erhöht werden.	2025 ist eine allgemeine Erhöhung der Wertgrenzen für den Unterschwellenbereich erfolgt, sodass aufwendigere Vergabeverfahren erst bei höheren Auftragswerten durchgeführt werden müssen. Für Aufträge, die Start-ups nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) selbst ausschreiben müssen, gilt ab dem 01.01.2026, dass nicht-öffentliche Zuwendungsempfänger kein Vergaberecht mehr anwenden müssen. Das heißt, dass sie bei Zuwendungen bis 100.000 Euro oder einem Auftragswert bis 25.000 Euro Direktaufträge vergeben können. Übersteigen die Zuwendungen oder der Auftragswert die genannten Beträge, genügen drei Vergleichsangebote. Außerdem hat das MW im Rahmen der Erstellung der Start-up- und Scale-up-Strategie des Bundes möglichst weitreichende Vereinfachungen des



	Vergaberechts angeregt (bspw. eine Erweiterung der Sonderwertgrenze für Direktaufträge an Start-ups).
Zur Verringerung des Rechercheaufwands der Start-ups sollten Verweise auf andere Rechtsquellen im Förderwesen, soweit rechtlich möglich, minimiert werden.	Das Land Niedersachsen arbeitet derzeit an einer Aktualisierung der Musterrichtlinien. Im Rahmen dessen wird voraussichtlich nicht komplett vermieden werden können, auch in Zukunft auf andere Rechtsquellen zu verweisen. Der Vorschlag, in der digitalen Fassung der Förderrichtlinien auf andere Rechtsquellen zu verlinken, wird aber weiterverfolgt.
Das Kundenportal der NBank sollte so erweitert werden, dass ein automatischer Austausch und Abgleich von Daten stattfinden kann. So sollten über das Kundenportal bspw. der Bearbeitungsstatus und die Dauer bis zu einer Entscheidung über den Förderantrag abrufbar sein.	Die Empfehlungen werden alle im Rahmen der technischen Neuausrichtung der NBank berücksichtigt. Die NBank befindet sich aktuell im Vergabeverfahren für eine neue Gesamtbanklösung (Kundenportal/Sachbearbeitungsportal und Kernbankensystem), die Nutzungsmöglichkeit von KI ist hierbei grundlegende Voraussetzung. Aufgrund der strengen Vorgaben des Bankenrechts muss das Antragsportal der NBank aller Wahrscheinlichkeit nach weiterhin gesondert betrieben werden. Bei allen anderen Förderinstitutionen des Landes besteht das Ziel darin, ein einheitliches Antragsportal zu nutzen.
Das Deutsche Marken- und Patentamt setzt Künstliche Intelligenz (KI) bereits seit einigen Jahren erfolgreich ein. Auch im Förderwesen sollte KI unter anderem zu folgenden Zwecken intensiver genutzt werden: Ersteinschätzung zur Förderfähigkeit des Start-ups, Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Hinweis auf andere geeignete Förderprogramme.	



	Darüber hinaus hat sich das MW im Rahmen der Erstellung der Start-up- und Scale-up-Strategie des Bundes für vereinfachte Förderverfahren ausgesprochen. Dies umfasst unter anderem eine digitale Beantragung, transparente Fristen, ein Feedback bei Ablehnung der Förderung und eine Vorprüfung (ggf. über eine KI), ob eine Beantragung prinzipiell erfolgreich wäre.
Um die Planbarkeit für Start-ups zu erhöhen, sollten klare Fristen für die Fördermittelgeber festgelegt werden. Verstreicht eine Frist, sollte dies mit Konsequenzen (bspw. einer automatischen Bewilligung des Förderantrags) verbunden sein.	Eine automatische Bewilligung der Förderanträge nach Ablauf einer bestimmten Frist ist nicht möglich, da es verschiedene Prüfbehörden beanstanden würden, wenn Gelder aufgrund von potenziell fehlerhaften Bewilligungen ausgezahlt werden. Das Land Niedersachsen hat allerdings Zielvereinbarungen mit den Förderinstitutionen geschlossen, in denen Bearbeitungsfristen festgelegt wurden, die durch ein Rückstandsmonitoring kontrolliert werden.
Unterlagen sowie Onlinedienste und -informationen sollten nicht nur auf Deutsch, sondern auch in anderen Sprachen (mindestens auf Englisch) angeboten werden.	Die Informationen im Förderfinder von <i>innomatch</i> stehen bereits auf Deutsch und Englisch zur Verfügung. Nach der Überarbeitung des Webauftritts der niedersächsischen Start-up-Initiative werden den Start-ups dort Informationen zur Unternehmensgründung auf Deutsch und Englisch angeboten.



In den Förderrichtlinien sollten mehr Pauschalierungen möglich sein.	In der EU-Förderung werden Pauschalierungen bereits häufig genutzt. Für Landesförderungen sollen Pauschalierungen an geeigneter Stelle ausgeweitet werden.
<i>2. Spezifische Bedarfe Hochschule / Forschung</i>	
Die Nutzung hochschuleigener Infrastruktur sollte unter bestimmten Bedingungen nicht mehr als unzulässige Wirtschaftsförderung eingestuft werden. Eine gute Orientierung hierfür bietet § 17 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).	Das Land Niedersachsen arbeitet derzeit an einer Neufassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Darin soll eine Regelung zur Nutzung hochschuleigener Infrastruktur aufgenommen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Neufassung des NHG nicht alle Probleme bei der Nutzung hochschuleigener Infrastruktur beseitigen wird, da weiterhin das EU-Beihilferecht zu beachten ist.
Da patentbasierte Ausgründungen und der Transfer geistigen Eigentums (Intellectual Property) überaus komplex sind, sollte eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die sich unter anderem mit folgenden Fragen beschäftigt: Wann und wie entstehen IP-Rechte im Zusammenspiel von Start-ups und Hochschulen? Wie ist mit Dreieckskonstellationen umzugehen (Gründende, Hochschulen, Investoren)? Wie können rechtssichere Vereinbarungen formuliert werden, die Start-ups fördern?	Das MW hat im Rahmen der Erstellung der Start-up- und Scale-up-Strategie des Bundes angeregt, vereinfachte Regelungen für den Umgang mit IP-Rechten zu schaffen. Hierzu gehören unter anderem rechtssichere Vereinbarungen zur Förderung von Start-ups, Bestimmungen zu Dreieckskonstellationen (Gründende, Hochschulen, Investoren), die Bereitstellung von Musterverträgen und Leitfäden sowie Weiterbildungen für Hochschulpersonal. Um in den Bundesländern möglichst einheitlich vorzugehen, wird



	das Land Niedersachsen die Endfassung der Start-up- und Scale-up-Strategie abwarten, bevor es weitere Schritte unternimmt.
<i>3. Anmeldung, Genehmigung und Besteuerung</i>	
Um Anmelde- und Genehmigungsprozesse zu vereinheitlichen, sollte das Land Niedersachsen den Kommunen entsprechende Softwarelösungen zur Verfügung stellen. Bestenfalls sollten Anmeldungen und Genehmigungen über eine zentrale einheitliche Plattform erfolgen (vgl. hierzu Estland unter https://www.e-resident.gov.ee).	Die Bundesregierung hat am 01.10.2025 eine Modernisierungsagenda beschlossen. Sie schreibt auf ihrer Internetseite zur Modernisierungsagenda unter anderem: „Die Bundesregierung wird ein zentrales Webportal zur digitalen Anmeldung von Unternehmen zur Verfügung stellen. Die aktuell 6.000 verschiedenen Verfahren auf kommunaler Ebene werden so vereinheitlicht und auf einen gültigen Prozess für ganz Deutschland vereinfacht.“ Die Identifikation für dieses Webportal soll über BundID erfolgen. Steuer- und Handelsregisternummern, Sozialversicherungsanmeldungen und Gewerbeanzeigen sollen nahtlos über Schnittstellen erstellt werden. Außerdem sollen Gründende eine automatische Empfangsbescheinigung erhalten.
Start-ups sollten intensiver darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie eine Forschungszulage und eine Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer beantragen können. Optimalerweise sollte die Ist-Besteuerung bei Start-ups ohne vorherigen Antrag vorgenommen werden.	Das Land Niedersachsen hat bisher keine Hinweise darüber erhalten, dass die Forschungszulage zu wenig bekannt ist. Insbesondere das Bundesfinanzministerium und die bescheinigende Stelle gehen auf ihrer Internetseite auf diese Art der Förderung ein. Außerdem weisen die Steuerbüros der Start-ups



im Normalfall auf die Forschungszulage hin. Um ihre Bekanntheit weiter zu steigern, kann es allerdings sinnvoll sein, über Kammern und Verbände intensiver auf die Forschungszulage aufmerksam zu machen.

Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eines Unternehmens wird auf die Möglichkeit der Ist-Versteuerung eingegangen. Des Weiteren informieren auch die Steuerbüros der Start-ups darüber, dass eine Ist-Versteuerung beantragt werden kann.

Das Land Niedersachsen bewertet eine Ist-Besteuerung ohne vorherigen Antrag kritisch. Zum einen hätte dies eine komplette Umstellung der seit den 1960ern geltenden Steuersystematik zur Folge. Zum anderen wäre hiermit ein Mehraufwand für die Unternehmen verbunden, da für jede einzelne Zahlung der Steuerzeitpunkt bestimmt werden müsste.

Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 gibt es eine Sonderregelung für Existenzgründer, mit der § 18 Abs. 2 Satz 4 des UstG ausgesetzt wird.

Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, müssen aufgrund dieser befristeten Ausnahme nicht zwingend monatlich ihre Umsatzsteuer anmelden. Der Abgabezeitraum



	bestimmt sich dabei nach der hochgerechneten Steuer des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres. Der Meldezeitraum kann daher monatlich oder vierteljährlich sein.
--	--